

Satzung der Stadt Barby zur Umlage von Verbandsbeiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässersatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Barby in der Sitzung am 07.09.2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Taube-Landgraben“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Barby ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Elbaue“ und „Taube-Landgraben“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Taube-Landgraben“ haben auf Grundlage der § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie aufgrund der jeweiligen Verbandsatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Taube-Landgraben“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Barby als Pflichtmitglied der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Taube-Landgraben“ von diesen herangezogen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gemeindegebiet. Zum Gemeindegebiet gehören alle Grundstücke die in der Gemarkung der Stadt Barby, einschließlich ihrer Ortsteile, liegen. Die Ortsteile Barby (Elbe), Gnadau, Wespen, Glinde, Pömmelte und Tornitz unterliegen dem Unterhaltungsverband „Elbaue“. Dem Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ unterliegen die Ortsteile Groß Rosenberg, Breitenhagen, Zuchau, Lödderitz und Sachsendorf.

§ 3

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Barby legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um. Dabei dürfen die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten mit umgelegt werden.

§ 4

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 5

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiterer Unterlagen nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände gegenüber der Stadt Barby und seiner Fälligkeit. Davon abweichend entsteht die Umlageschuld für das Jahr 2017 zum Ende des Kalenderjahres 2017. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (3) Die Umlageschuld geht bei Wechsel oder Änderung des Umlageschuldners mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres auf den neuen Umlageschuldner über.

§ 7

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt, entsprechend der Satzung der Verbände,

im Unterhaltungsverband „Elbaue“	18,090 v. H.
im Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“	12,640 v. H.

§ 8

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2017

a) UHV „Elbaue“	9,70 €/ha
b) UHV „Taube-Landgraben“	10,93 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2017

a) UHV „Elbaue“	0,58 €/Einwohner
b) UHV „Taube-Landgraben“	1,03 €/Einwohner

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 9
Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10
Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte der Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen die für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentumswechsel) der Stadt Barby binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Barby ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können nach § 13a Abs. 1 Satz 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Barby, den 11.09.2017


Torsten Reinharz
Bürgermeister



Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Barby zur Umlage von Verbandsbeiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässersatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Barby in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Änderungen der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Taube-Landgraben“ beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

- (1) Der § 6 Absatz 3 entfällt.
- (2) Der § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstückes bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (3) Der § 7 Absatz 2 entfällt.
- (4) Der § 8 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Umlagesätze richten sich nach dem vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssatz einschließlich der Erschwerniszuschläge. Die Höhe der Umlage wird in einer gesonderten Umlagesatzung festgelegt.
 - (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,50 Euro ist.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Barby, den 19.12.2018


Torsten Reinharz
Bürgermeister



Umlagesatzung der Stadt Barby zur Erhebung von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Taube-Landgraben“ für das Jahr 2018

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Barby in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Taube-Landgraben“ beschlossen:

§ 1

Ermittlung des Umlagesatzes

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind, der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Der Umlagesatz des Unterhaltungsverbandes „**Elbaue**“ beträgt für das Kalenderjahr **2018** als **Flächenbeitragssatz 12,44 €/ha** Grundstücksfläche und als **Erschwernisbeitragssatz 13,80 €/ha** Grundstücksfläche.

Der Umlagesatz des Unterhaltungsverbandes „**Taube-Landgraben**“ beträgt für das Kalenderjahr **2018** als **Flächenbeitragssatz 14,20 €/ha** Grundstücksfläche und als **Erschwernisbeitragssatz 21,16 €/ha** Grundstücksfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Barby, den 19.12.2018


Torsten Reinharz
Bürgermeister

